

# Neue Bewertung des GdB im Schwerbehindertenrecht

Aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit nach dem sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ ergibt sich bezüglich der bislang festgestellten Behinderung bei Blutzuckerstoffwechsel und Polyneuropathie folgende Abweichung gegenüber der bisherigen Bewertung:

## 26.15 Stoffwechsel, innere Sekretion\*

Der GdB/MdE-Grad bei Störungen des Stoffwechsels und inneren Sekretion ist von den Auswirkungen dieser Störungen abhängig. In diesem Abschnitt nicht erwähnte angeborene Stoffwechselstörungen sind analog und unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Auswirkungen zu beurteilen. Normabweichungen der Laborwerte bedingen für sich allein noch keinen GdB/MdE-Grad.

### Diabetes mellitus

### GdB/MdE

Typ 1 durch Diät und alleinige Insulinbehandlung

- gut einstellbar **40**
- schwer einstellbar (häufig bei Kindern), auch gelegentliche, ausgeprägte Hypoglykämien **50**

Typ 2 durch Diät allein (ohne blutzuckerregulierende Medikation) oder durch Diät

- und Kohlenhydratresorptionsverzögerer oder Biguanide (d.h. orale Antidiabetika, die allein nicht zur Hypoglykämie führen) ausreichend einstellbar **10**
- und Sulfonylharnstoffe (auch bei zusätzlicher Gabe anderer oraler Antidiabetika) ausreichend einstellbar **20**
- und orale Antidiabetika und ergänzende oder alleinige Insulininjektionen ausreichend einstellbar **30**

Häufige, ausgeprägte Hypoglykämien sowie Organkomplikationen sind ihren Auswirkungen entsprechend zusätzlich zu bewerten.

Die Änderung der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit nach dem sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ stellt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine wesentliche Änderung des bisher geltenden Rechts dar und ist von der Verwaltung durch Erlass eines „Neufeststellungsbescheides“ umzusetzen.

Nach Meinung des *Amtes für soziale Angelegenheiten Landau* hätte das zur Folge, dass der Grad der Behinderung (GdB) bei Eingang eines Änderungsantrages den neuen Vorgaben entsprechend angepasst wird.

Dies würde für insulinbehandelte Typ-2-Diabetiker bedeuten:

- wer keinen Änderungsantrag stellt behält seinen bisher festgestellten (unbefristeten) GdB,
- wer dagegen einen Änderungsantrag stellt wird mit Kürzung des bisherigen GdB bestraft.

### Eine tolle Gleichbehandlung - finden Sie nicht?

\*Mit Schreiben vom 16.04.2004, AZ 435 - 65 463 - 5, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) den Diabetesbereich neu gestaltet